
GEMEINDE HAIMHAUSEN



Landkreis Dachau

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „Nördlich des Amperbergs“

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verfahren gem. § 13 BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Fassung vom 23.04.2026

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 26016
Bearbeitung: MG

INHALTSVERZEICHNIS

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	4
§ 13 Inkrafttreten	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN	6

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, folgende

1. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich des Amperbergs“

als Satzung.

Hinweis: Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich des Amperbergs“ gelten die bisherigen Festsetzungen (textlich & zeichnerisch) der Ursprungssatzung unverändert weiter, mit Ausnahme der nachfolgend getroffenen textlichen Festsetzungen mit identischer Nummerierung.

Die Hinweise und textlichen Übernahmen aus der Ursprungssatzung behalten weiterhin ihren Hinweischarakter, sofern sich die Sachlage nicht grundlegend geändert hat.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

A) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 23.04.2026

Beigefügt sind:

- C) Begründung in der Fassung vom 23.04.2026

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 4 NEBENANLAGEN, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE

- (1) Die Satzung der Gemeinde Haimhausen über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Abstellplätzen für Fahrräder ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich des Amperbergs“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten gelten die bisherigen Festsetzungen (textlich & zeichnerisch) der Ursprungssatzung unverändert weiter, mit Ausnahme der textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich des Amperbergs“ mit identischer Nummerierung.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat Haimhausen hat in der Sitzung vom 26.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich des Amperbergs“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.02.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2026 bis 07.04.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet konnten die Verfahrensunterlagen im Rathaus, im Besprechungsraum im Erdgeschoss, Anschrift: Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen, während allgemeinen Öffnungszeiten und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonsicher Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
- 3. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.02.2026 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 02.03.2026 bis 07.04.2026 beteiligt.
- 4. Die Gemeinde Haimhausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.04.2026 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Haimhausen, den

.....

(Siegel)

- 5. Ausgefertigt

Gemeinde Haimhausen, den

.....

(Siegel)

- 6. Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Haimhausen, den

.....

(Siegel)

AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Ausgefertigt

Gemeinde Haimhausen

Haimhausen, den

.....

(Siegel)

In Kraft getreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Nördlich des Amperbergs“ wurde am
..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Haimhausen

Haimhausen, den

.....

(Siegel)
